BILD: SN/FOTOLIA/CONSTUDIO

Shoppen ohne Grenzen

Neue Regeln fürs Einkaufen im Internet.

Mit der Geoblocking-Verordnung soll der Kauf im Netz einfacher und fairer werden. Was Europas Internethändler künftig beachten müssen und was das für ihre Kunden heißt.

STEPHAN KLIEMSTEIN

Über den Clouds wird die Freiheit bald grenzenlos sein: So hätte es Reinhard Mey vielleicht formuliert. Grenzüberschreitendes Onlineshopping soll einfacher und fairer werden. Ganz im Sinne eines digitalen Binnenmarktes. Viel zu häufig werden europäische Verbraucher daran gehindert, in anderen EU-Ländern Waren zu bestellen. In Frankreich gebe es Webshops mit tollen Modeangeboten, heißt es. Doch versucht der Kunde von Österreich aus, auf die Plattform zu gelangen, wird er automatisch auf eine österreichische Version der Seite weitergeleitet, wo die gewünschten Kleidungsstücke gar nicht verfügbar sind oder viel teurer. Geoblocking heißt das. Ab dem 3. Dezember 2018 werden solche regionalen Einschränkungen durch die neuen Regeln der Geoblocking-Verordnung weitgehend aus dem Onlineshopping verbannt.

Was ist Geoblocking?

Geoblocking bezeichnet eine Technik, bei der Internet- oder Shoppingseiten für bestimmte Regionen oder Länder gesperrt werden. Besonders große Onlineshops profitieren davon. Laut einer Untersuchung der EU-Kommission verwenden aber fast zwei Drittel aller Websites ein solches Geoblocking-System, darunter befinden sich auch viele kleine Onlinehändler.

Gilt die Verordnung nur für Verbraucher?

In erster Linie gilt die Verordnung im Verhältnis zwischen Unternehmer und Verbraucher. Wenn zwei Unternehmer einen Vertrag miteinander abschließen, gelten die Bestimmungen nur dann, wenn die Waren zum Zwecke der Endnutzung erworben werden – nicht aber, wenn der Käufer die Waren selbst weiterverkaufen will.

Jeder Verbraucher muss künftig die Möglichkeit haben, mit Onlinehändlern im EU-Ausland Verträge abzuschließen. Webshop-Betreiber müssen die Ware zwar nicht ins Ausland liefern, sie haben aber zumindest die Abholung zu ermöglichen und müssen auch eine durch den Kunden selbst organisierte Lieferung akzeptieren. Zulässig ist es weiterhin, nur bestimmte Länder zu beliefern oder andere Länder von der Lieferung auszuschließen. Aber auch in diesem Fall müssen die Kunden aus einem nicht belieferten Land die Möglichkeit haben, die Ware abzuholen oder die Lieferung selbst zu organisieren. Vereinfacht gesagt: Verbraucher haben das Recht, Waren und Dienstleistungen im Land des Anbieters zu den gleichen Bedingungen bestellen zu können wie Einheimische („shop like a local", übersetzt: Shoppen wie ein Einheimischer).

Was ist künftig verboten?

Unzulässig ist es, den Zugang zu Websites aus Gründen des Wohnsitzes, der Staatsangehörigkeit oder der Niederlassung zu sperren oder zu beschränken. Gemeint sind damit generelle Sperren im Sinne einer Nichtaufrufbarkeit aufgrund der IP-Adresse, aber auch Vertragsbeschränkungen wie etwa die Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), mit Kunden aus bestimmten EU-Staaten keine Verträge abzuschließen. Formulierungen wie „Unser Angebot richtet sich ausschließlich an Kunden mit Wohnsitz in Österreich" sind künftig nicht mehr erlaubt. Insofern müssen die AGB für alle Kunden, egal ob aus dem In- oder aus dem Ausland, gleich sein.

Als länderspezifisch bezeichnet man eine Website, die auf eine bestimmte Region ausgerichtet ist. So wie ein Webshop, der aufgrund seiner Gestaltung nur auf den österreichischen Markt abzielt, etwa weil bei den Preisen die österreichische Umsatzsteuer ausgewiesen ist oder die AGB auf österreichischen Gesetzen basieren. Solche Websites oder Webshops sind auch nach dem 3. Dezember erlaubt. Der Kunde muss aber die Möglichkeit haben, seine Plattform, bei der er bestellen will, frei zu wählen.

Verbraucher dürfen auch in Zukunft noch auf länderspezifische Websites umgeleitet werden, wenn sie zugestimmt haben oder wenn die Weiterleitung aus zwingenden rechtlichen Gründen notwendig ist. Diese Zustimmung ist vorab einzuholen.

Wie müssen Unternehmer reagieren?

Wer die neuen Bestimmungen nicht umsetzt, muss Abmahnungen und Klagen von Konkurrenten und Wettbewerbsverbänden befürchten. Unternehmer sollten daher unbedingt ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen prüfen und gegebenenfalls anpassen lassen. Auch die Datenschutzerklärung und Cookie-Richtlinie sind zu ergänzen. Nicht zuletzt gilt es abzuklären, ob Website oder Webshop regionale Sperren oder automatische Weiterleitungen einsetzt, was unzulässig sein kann. Auch der Bestellvorgang sollte im Hinblick auf die Informationspflichten nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) analysiert werden.

Stephan Kliemstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Kliemstein Rechtsanwälte OG).

Nie mehr Schule

Kindeswohl vernachlässigt.

Wenn Eltern die Schulpflicht ihrer Kinder ignorieren, greifen Behörden und Gerichte konsequent durch.

MARTIN KIND

Im 21. Jahrhundert sollte über die Schulpflicht nicht mehr diskutiert werden müssen. Tatsächlich gibt es aber immer wieder Eltern, die ihre Kinder nicht in die Schule schicken. Wie ein Urteil des Obersten Gerichtshofs zuletzt zeigte, kann das dazu führen, dass die Obsorge für betroffene Kinder zumindest zum Teil auf die Jugendfürsorge übertragen wird.

Im konkreten Fall hatte der 13-jährige Sohn eines Ehepaares noch nie eine Schule besucht. Seine Eltern hängen dem pädagogischen Konzept des „Freilernens" an. Danach könnten sich Kinder „die Welt" und das notwendige Wissen selbst spielerisch aneignen und müssten dabei von ihren Eltern nur unterstützt werden. Der 13-Jährige legte nur für den Stoff der 1. und 2. Klasse Volksschule erfolgreich die Externistenprüfung ab, die jährlich für jene schulpflichtigen Kinder verpflichtend ist, die – legal – vom Schulbesuch abgemeldet wurden. Während das Wissen und die Fertigkeiten des Jugendlichen in manchen Gebieten überdurchschnittlich sind, weist er in anderen, etwa dem Allgemeinwissen, große Lücken auf. Bei den Kulturtechniken, die die Schule vermittelt, ist er auf dem Stand der 2. Klasse Volksschule. Die Eltern wurden daraufhin zu (geringen) Geldstrafen verurteilt.

Im nächsten Schritt beantragte der Stadtschulrat für Wien beim Pflegschaftsgericht, den Eltern wegen des zu befürchtenden Bildungsverlusts des Kindes die Obsorge zu entziehen. Das Erstgericht trug den Eltern auf zu garantieren, dass ihr Sohn die ausständigen Externistenprüfungen ablegt. Dem Rekursgericht reichte das nicht und es übertrug die Obsorge für den Sohn im Bereich der Vertretung in schulischen Angelegenheiten vorläufig von den Eltern auf das Land Wien als Kinder- und Jugendhilfeträger.

Zuletzt war der Oberste Gerichtshof (2 Ob 136/18s) am Wort. Die Höchstrichter bestätigten den Beschluss des Rekursgerichts. Die Eltern wurden darüber hinaus verpflichtet, mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger zu kooperieren, um die Wissenslücken des Kindes zu beseitigen.

Der Oberste Gerichtshof betonte wie die Vorinstanzen, dass die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl ihres Kindes gefährden. Diese Gefährdung des Kindeswohls liege nicht nur in den Wissenslücken, sondern auch im Fehlen von Nachweisen über Schulabschlüsse, wodurch das Kind in seinen künftigen Entwicklungsmöglichkeiten (Studium, Berufsausbildung) erheblich beeinträchtigt werde. Die gesamte Obsorge („volle Erziehung") wurde den Eltern jedoch nicht entzogen – vorausgesetzt, sie arbeiten mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger zusammen.

Die deutsche Rechtsprechung geht noch weiter: Demnach umfasst der staatliche Erziehungsauftrag nicht nur die Vermittlung von Wissen, sondern auch die Erziehung zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit, die gleichberechtigt und verantwortungsbewusst an demokratischen Prozessen teilnimmt.

Univ.-Doz. Martin Kind ist Experte für Öffentliches Recht an der Universität Wien.